

An

Landkreis Northeim
Fachbereich 44 Regionalplanung und Umweltschutz
Medenheimer Str. 6/8

37154 Northeim

Zur Höhe 19
37181 Espol
Tel.: 05555 8099 22
Mail: vorstand@bund-
northeim.de

www.bund-northeim.de

Espol, den 26.01.2026

Betreff:

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises
Northeim**

Auslegung mit Beteiligung – III. Entwurf (2025)

Hier:

Stellungnahme zu den ausgelegten Unterlagen des III. RROP-Entwurfes 2025

Die BUND-Kreisgruppe Northeim nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Zu RROP 2.1 04 „Im Bereich der BAB 7 wird in der zeichnerischen Darstellung ein gemeindeübergreifendes Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt.“

- ➔ Sofern dieses Vorranggebiet das Logistikzentrum betrifft, ist dieser Satz zu streichen. Begründung siehe weiter unten, Punkt RROP 4.1.1 02 / 5.

Zu RROP 3.2.1.03/ 2 ~~„Vor der Genehmigung nicht landwirtschaftlicher raumbedeutsamer Vorhaben soll eine Flächenverfügbarkeit geeigneter Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft geprüft werden.“~~

- ➔ Die Streichung ist aufzuheben. Eine Prüfung soll auf jeden Fall stattfinden. Sollte eine Prüfung ergeben, dass außerhalb der Vorbehaltsgebiete geeignete Flächen verfügbar sind, soll von einer Genehmigung abgesehen werden. ZU RROP 3.1.2.07 / 1 „Zur Vernetzung der Biotopverbundstrukturen werden die prioritären Entwicklungskorridore bzw. regionalen Habitatkorridore des Biotopverbundkonzeptes des Landkreises Northeim als

Vorbehaltsgebiete Biotopverbund räumlich festgelegt, welche langfristig entsprechend ihrer Funktion im Biotopverbund entwickelt werden sollen.“

- ➔ In diesem Passus ist „Vorbehaltsgebiete Biotopverbund“ in „Vorranggebiete Biotopverbund“ zu ändern. Der Biotopverbund muss sehr hohe Priorität genießen, um dem Artensterben Einhalt zu gebieten und die Artenvielfalt zu erhalten und zu erhöhen. S. auch RROP 3.1.2.11 / 1, worin funktional notwendige Ergänzungs- und Pufferbereiche als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind.

ZU RROP 3.1.2.5.13 2 ~~„Neuaufforstungen sind in Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht zulässig“.~~

- ➔ Die Streichung dieses Passus ist aufzuheben. Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung erlauben keine Neuaufforstung.

ZU RROP 3.2.4.03:

- ➔ Hier sollte ein weiterer Punkt eingefügt werden:

»Ehemalige Mooregebiete innerhalb des Geltungsbereiches sollen identifiziert werden und in eine mittelfristige Planung zu ihrer Wiederherstellung aufgenommen werden.«

Begründung: Moore sind sehr effektive CO₂-Speicher und bieten Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten. Wir begründen die vorhergehenden Forderungen u.a. mit dem LROP. Zitat von Seite 24 des Entwurfs RROP:

„2Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.“

Außerdem begründen wir die vorhergehenden Forderungen mit Zielaussagen der Nationalen Moorschutzstrategie, des Niedersächsischen Weges und dem Koalitionsvertrag der Landesregierung Niedersachsen. Dort überall ist formuliert, dass die Funktionsfähigkeit von Mooren wiederhergestellt werden soll. Der Landkreis Northeim muss dem gerecht werden und anerkennen, dass er – anders als in der Begründung des RROP dargestellt – eine Verantwortung dafür besitzt und sollte diese Ziele entsprechend im RROP umsetzen.

ZU RROP 4.1.1 02 / 5: „Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 festgelegt an den Standorten [...] Göttingen und Bovenden.

- ➔ Es ist zu ergänzen: »Weitere Logistikzentren im Raum Northeim sind deshalb aus der Planung herauszunehmen.«

Begründung:

1) Laut RROP 3.1.1 05 soll die Flächenversiegelung landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden. Eine Fläche beispielsweise von 17 ha, wie beim Vorhaben Panattoni, würde demnach bereits den landesweiten Flächenverbrauch von fast sechs Tagen bedeuten, ein 60stel der landesweiten Versiegelung. Dies ist überproportional und soll in Anbetracht des Fokus auf Göttingen und Bovenden nicht erlaubt werden.

2) RROP 4.1.1 02 / 2: „2 Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.“ Da das geplante Logistikzentrum am Nadelöhr Auffahrt/Abfahrt Northeim-Süd liegt, würde das durch ein Logistikzentrum entstehende Verkehrsaufkommen dem o. g. Leitsatz widersprechen.

3) RROP 2.3 01 / 8: Der Passus für Einzelhandelsgroßprojekte ist sinngemäß auch auf Logistikzentren anzuwenden.

Das Raumordnungsprogramm sieht die Stärkung des Einzelhandels im Raum Northeim vor, was zu begrüßen ist. Ein Logistikzentrum dieser Größe würde mit großer Wahrscheinlichkeit von Versandunternehmen wie Amazon, Shein, Alibaba und anderen genutzt werden, die ansonsten im Einzelhandel vertriebene Waren billiger und schnell an Kunden liefern. Der Einzelhandel hat dem nichts entgegenzusetzen. Ein Logistikzentrum dieser Größe würde zur Verödung der Innenstädte und zum Verlust von Gewerbesteuererinnahmen führen. Das Stadtbild würde sich zum Nachteil entwickeln.

Überdies widerspricht ein Zentrum dieser Größe den Vorgaben des LROP zur Landwirtschaft (landwirtschaftliche Fläche wird vernichtet) und dem Natur- und Gewässerschutz, wegen Wegfalls von Grünflächen, Zwischenfrüchten, Heckenstrukturen und dem Verschwinden/Verlegung von Wasserflächen unter die Erde.

Zu RROP 4.2.2 08 07: 525-kV-Höchstspannungsgleichstromleitung (Südlink):

Die Trasse stellt einen erheblichen Eingriff in die Landschaft des Kreisgebietes dar, der landwirtschaftliche Flächen, Waldgebiete, Fluss- und Bachläufe, Hecken und Gehölze, Bruthabitate, Standorte schützenswerter Pflanzen sowie den Verkehrsfluss betrifft. Zwar gibt es die Verpflichtung des Betreibers, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, doch der lange Zeitraum des Baus und die Eingriffe selbst, die wie bei entnommenen Bäumen etc. nicht schnell zu restaurieren sind, erfordert weitere Ausgleichsmaßnahmen. Zu solchen Ausgleichsmaßnahmen findet sich im Entwurf nichts. Deshalb ist der folgende Passus sinngemäß einzufügen:

»Für die in Anspruch genommenen Flächen dieser Trasse müssen Ausgleichsflächen gefunden werden, die den Schaden an Natur und Umwelt während und nach dem Bau ausgleichen/wiedergutmachen. Es soll eine der Schadensfläche entsprechende zusammenhängende Zone an einem geeigneten Ort im Landkreis eingerichtet werden, die zu einem Natura-2000-Gebiet oder NSG ausgebaut werden kann.«

Dies entspricht dem ansonsten hervorragend formulierten Geist des Entwurfes, der u. a. anführt: „LROP 3.1.2 05 07: 3 Künftige Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen sowie einzelne Kompensationsmaßnahmen für raumbedeutsame Vorhaben sollen zur Entwicklung des Biotopverbundes beitragen.“ Demnach sollten auch Ausgleichsflächen für den Südlink gepoolt werden. Bei der Gesamtgröße des Bauvorhabens entstünde damit eine größere Fläche, mit der der Verlust durch den Bau ausgeglichen werden kann.



Jürgen Beisiegel

Vorstandmitglied der BUND-Kreisgruppe Northeim

Espol, den 26.01.2026

BUND Kreisgruppe Northeim, c/o Jürgen Beisiegel, Zur Höhe 19, 37181 Hardegsen, www.bund-northeim.de